

2. EUROPÄISCHES SKIRECHTSFORUM

- BORMIO 1.-3. DEZEMBER 2006 -

AUSSCHILDERUNG IN SKIGEBIETEN AUCH IM HINBLICK AUF DEN FAHRZEUGVERKEHR

Die Ausschilderung ist das „Kommunikationsmittel“ des Skipistenbetreibers und kann auch juristisch relevant werden, um bei Unfällen die Frage der Verantwortung zu klären.

Der Skipistenbetreiber hat zahlreiche Vorsichtsmaßnahmen umzusetzen, die konkret darin bestehen, den Skifahrern verschiedene, genaue Informationen über den Zustand der Pisten zu liefern, damit diese in Funktion zu ihrer Erfahrung und zu ihren Fähigkeiten die richtige Wahl treffen können.

Zu den Vorsichtsmaßnahmen, die der Pistenbetreiber umzusetzen hat, gehört auch diejenige, den Aufenthalt auf der Piste zu verbieten, wenn ernsthafte Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen besteht.

Der Internationale Skiverband hat im Jahr 1967 die allseits bekannten zehn Skifahrerregeln verabschiedet. Hierbei handelt es sich um Regeln, die aus der Beobachtung der Realität entstanden, vor dem Hintergrund technischer Erfahrungen, des gesunden Menschenverstands bewertet wurden und sich zum einen an die Kollektivität richteten, damit die entsprechenden Vorgaben im Interesse der Allgemeinheit beachtet werden, zum anderen für die Rechtsexperten bestimmt waren, um konkret Situationen lösen zu können, die bisher noch keinen tatsächlichen, einschlägigen Regeln unterlagen.

Die Rechtssprechung nahm sehr bald Bezug auf diese zehn Skifahrerregeln und maß diesen „den Wert von allgemeinen Vorsichtsmaßregeln bei, die von den Skifahrern weder ignoriert, noch vernachlässigt werden dürfen“. Genau so heißt es in diversen italienischen Gerichtsurteilen, bei denen es um Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit Skiunfällen ging.

Unter den zehn Skifahrerregeln geht es in der Regel Nr. 8 um die „Beachtung der Ausschilderung“. Dabei wird ausdrücklich auf die Schilder Bezug genommen, die

darauf hinweisen, dass die Piste geöffnet oder geschlossen ist, auf die Gefahrenhinweisschilder, auf die in entsprechenden Farben gehaltenen Pfosten (schwarz, rot, blau und grün), die Auskunft über den Schwierigkeitsgrad der jeweiligen Piste geben.

Die Schilder stellen ein Instrument dar, mit dem der Pistenbetreiber den Skifahrern alle Hinweise bezüglich der Situation des Skigebiets „bekannt gibt“ und ihnen die richtige Wahl „suggeriert“.

Im Laufe der Jahre haben sich diese „Kommunikationsmittel“, schon allein durch die Impulse, die die mit der Sicherheit in Skigebieten beauftragten Unternehmen gegeben haben, nicht nur in Italien durch den wesentlichen Beitrag des italienischen Instituts für Normung weiter entwickelt, sondern auch in Europa und heute hat die Vielzahl der auf dem Markt verfügbaren Schilder einen ziemlich einheitlichen qualitativen Standard erreicht, was der Kommunikation in Skigebieten mit Sicherheit zu Gute kommt.

Was den italienischen Staat betrifft, so gibt es zwei wichtige, die Gesetzeslage betreffende Ereignisse, die an dieser Stelle hervor gehoben werden sollen:

Die Genehmigung des Gesetzes Nr. 363 vom 24.12.2003 über die „Sicherheitsvorschriften für den Wintersport – Abfahrtsski und Skilanglauf“, das erste landesweite Gesetz, mit dem die Sicherheit in Skigebieten reglementiert wurde und die anschließende Ministerverordnung vom 20. Dezember 2005, in der es um die vorgeschriebene Ausschilderung in Skigebieten mit Aufstiegsanlagen geht.

In Art. 6 des Gesetzes Nr. 363/03 heißt es: „Der Minister für Infrastruktur und Transport hat den permanenten Ausschuss für die Beziehungen zwischen Staat, Regionen und den autonomen Provinzen Trento und Bozen sowie den vom CONI anerkannten nationalen Wintersportverband anzuhören und mit Hilfe des Italienischen Instituts für Normung die entsprechende erforderliche Ausschilderung in Skigebieten mit Aufstiegsanlagen festzulegen, die von den Betreibern der Skipisten anzubringen sind“.

Dies ist nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen 6 Monate, sondern erst zwei Jahre nach Inkrafttreten des landesweiten Gesetzes über die Sicherheit auf Skipisten geschehen, nämlich mit der Veröffentlichung der Ministerverordnung vom 20. Dezember 2005 im Staatsanzeiger (*Gazzetta Ufficiale*) Nr. 299 vom 24.12.05 unter dem Titel „Vorgeschriebene Ausschilderung in Skigebieten mit Aufstiegsanlagen“.

Der Minister für Infrastruktur und Transport hat mit Hilfe des fundamentalen Beitrags des Italienischen Instituts für Normung verordnet, dass die Ausschilderung den technischen Vorschriften entsprechen muss, die im Anhang der Verordnung aufgeführt sind, das heißt, nach dem Grundsatz der stillschweigenden Anerkennung handelnd, muss sie den nationalen Bestimmungen eines Mitgliedsstaats der europäischen Union entsprechen, vorausgesetzt, es wird im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit und die Unversehrtheit der Nutzer derselbe Grad an Sicherheit gewährleistet.

Die einfache, korrekte, klare und gut sichtbare Ausschilderung von Gefahren, Verboten und Verhaltensweisen, die die Skifahrer beachten müssen, ist eine wesentliche Komponente im Hinblick auf die Steigerung der Sicherheit auf Skipisten.

Die Vereinheitlichung der Schilder in allen Wintersportbezirken wird mit Sicherheit dazu beitragen, dass die Wahrnehmung der Bedeutung des Schilds erleichtert wird und dass die Möglichkeit gesteigert wird, sofort zu erkennen, wie man sich verhalten muss, um keine Gefahr zu verursachen oder sich in Gefahr zu begeben.

Die Ausschilderung, die in erster Linie der Information dient, muss von den Formen, Farben, Formaten und Schriftzeichen her einheitlich sein, und zwar sowohl deshalb, weil dies ausdrücklich in den geltenden Gesetzesbestimmungen vorgesehen ist, als auch, um die Informationen leichter zu lernen und sie sich besser einprägen zu können.

Die Schilder können in die folgenden verschiedenen Kategorien gegliedert werden:

- ? Gefahrenschilder (dreieckig mit gelbem Hintergrund) zum Beispiel: Engpass, Kreuzung, Kluft, Schneekanone, Bodenerhebung, Senkung, Schneeraupe, usw.
- ? Verbotsschilder (rund) zum Beispiel: auf den Skipisten laufen verboten, Schlittenfahren verboten, usw.
- ? Pflichtschilder (rund) zum Beispiel: Helmpflicht für Kinder unter 14 Jahren, usw.
- ? Informationsschilder (rechteckig/quadratisch) zum Beispiel: Erste Hilfe, Snowboard-Piste, Winterwanderweg, usw.

Interessant ist in diesem Zusammenhang ein kürzlich erfolgtes Gerichtsurteil der Strafkammer Bozen – Zweigstelle Silandro – vom 23. März / 21. Mai 2002, bei dem ein Snowboard-Fahrer freigesprochen wurde, der eine Lawine ausgelöst hatte, als er bewusst aus der Piste heraus und im Tiefschnee gefahren war, obwohl verschiedene Schilder mit einer stilisierten Hand und dem Hinweis „HALT Lawinengefahr“ vorhanden waren.

Der Richter ging in diesem Fall davon aus, dass ein Schild mit der mehrsprachigen Aufschrift „Halt Lawinengefahr“ nicht als „Verbotsschild“, sondern als „Gefahrenschild“ oder „Informationsschild“ zu verstehen ist, da nämlich der Skifahrer nur darauf hingewiesen wird, dass er sich, wenn er das durch den Pistenbetreiber sicher gestaltete Gebiet verlässt, einer im Gebirge sehr wohl üblichen Gefahr aussetzt, insbesondere der Lawinengefahr. Das heißt, es handelte sich um ein Hinweisschild, nicht um ein Verbotsschild.

Um auf den Inhalt der Ministerverordnung vom 20.12.2005 zurück zu kommen, sollte hervor gehoben werden, dass Skipisten in Funktion zum jeweiligen Schwierigkeitsgrad eingestuft werden (Norm UNI 8137), der durch runde Schilder in der entsprechenden Farbe ausgewiesen sein muss:

- ? **blau** für leichte Pisten (Neigung nicht mehr als 25%, höchsten auf kurzen Strecken in offener Landschaft) ;
- ? **rot** für durchschnittliche schwierige Pisten (Neigung nicht mehr als 40%) ;
- ? **schwarz** für schwierige Pisten (Neigung nicht mehr als 40%).

Etwas befremdlich erscheint der Artikel 2 der Ministerverordnung, in dem vorgeschrieben wird, dass es Pflicht des Skipistenbetreibers ist, umfassend über die „Zehn Skifahrerregeln“ zu informieren, die in Anhang 2 aufgeführt sind, um die „beste Nutzung der Pisten zu fördern“ und um „Gefahren für Personen zu verhindern und Schäden vorzubeugen“.

Dabei sollte hervor gehoben werden, dass die Regeln, die in Anhang 2 aufgeführt sind, zum Teil von den Zehn Skifahrerregeln abweichen, die vom Internationalen Skiverband genehmigt wurden. In der Tat stimmen diese Regeln nicht genau mit den wohl bekannten zehn Regeln überein, die auf europäischer Ebene als Zusammenfassung schlechthin der allgemeinen Regeln der Vorsicht gelten, die Skifahrer zu beachten haben. In den Regeln der Ministerverordnung hingegen werden Verhaltensgrundsätze und verschiedene Verpflichtungen aufgeführt, die, und nicht mal sehr genau, auf Absatz III des Gesetzes Nr. 363/2003 Bezug nehmen, in dem es um die „Verhaltensvorschriften für Skifahrer“ geht.

Wenn einerseits die Aufmerksamkeit, die der Reglementierung des vorschriftsmäßigen Verhaltens auf der Piste im Sinne der erhöhten Sicherheit gewidmet wird, lobenswert ist, so scheinen die Umsetzung und der Inhalt dieser Vorschriften, die im Wesentlichen eine dritte Version der heute gültigen Regeln darstellen, etwas befremdlich.

In gewisser Weise trägt dies sicher nicht dazu bei, die Regeln, die beim sicheren Skifahren beachtet werden, klar bekannt zu geben, wie dies wohl vom Gesetzgeber beabsichtigt war.

Ich weise zudem darauf hin, dass der Verlauf der Gesetzgebung, der mit der Genehmigung des Ministererlasses vom 20.12.2005 einsetzte, im Kontrast zu den Ergebnissen des letzten Forums in Bormio steht, bei dem die qualifiziertesten Juristen Europas zu dem Schluss kamen, dass eine gemeinsame Regelung für den Skisport zu finden sei, und zwar ausgehend von den zehn Skifahrerregeln, in der Fassung, die 1967 vom internationalen Skiverband genehmigt wurden.

Als weiteren Beitrag zur Frage der international einheitlichen rechtlichen Linie, die zur Vermeidung von Kontrasten und sich überlagernden Bestimmungen notwendig ist, möchte ich kurz auch auf den Aspekt des Verkehrs der mechanischen Fahrzeuge auf Skipisten mit Aufstiegsanlagen eingehen. Denken wir nur an Kinder und Anfänger und an ihre wenig geschulte Reaktionsfähigkeit beim Umfahren von Hindernissen oder schnellen Anhalten.

Art. 16 des Gesetzes Nr. 363/2003 enthält das explizite Verbot für Pistenfahrzeuge, während der Öffnungszeiten zu zirkulieren, es sei denn, wenn es unbedingt erforderlich ist und im Notfall, wobei dies jedoch in jedem Fall optisch und akustisch zu signalisieren ist.

Nur in diesem letzten Fall, der, wenn man die Bestimmung richtig auslegt, wohl als Ausnahmesituation zu verstehen ist, müssen die Skifahrer diesen Fahrzeugen die Vorfahrt lassen, damit diese schnell und hindernisfrei fahren können. Angesichts der Gefährlichkeit dieser Fahrzeuge auf den Pisten scheint es vernünftig, dass dieses Verbot die Regel sein sollte.

Die Ministerverordnung vom 20.12.2005 sieht in Anhang 1 mit den Normen UNI 8136 jedoch ausdrücklich die Gefahrenschilder „Achtung Pistenfahrzeug mit Hebewinde“ und „Achtung Motorschlitten“ vor, also eine Ausschilderung, die widersprüchlich erscheint oder zumindest schwer mit dem zitierten Artikel 16 des Gesetzes Nr. 363/03 vereinbar, in dem der Zugang von mechanischen Fahrzeugen zur Piste verboten ist, außer bei wirklichem Bedarf und im Notfall.

Noch problematischer wird die systematische Interpretation von Artikel 16 vor dem Hintergrund des Manifests „sicherer Schnee“, das vor Kurzem vom „Minister für Bildung, Universität und Forschung“ im Rahmen der Informationskampagne für die Wintersaison 2006/2007 heraus gegeben wurde. Dieses Manifest ist eine „Zusammenfassung der goldenen Skifahrerregeln“ – so heißt es – und die Regel 12 mit dem Titel „Ausrüstungen und Anlagen“ schreibt vor, dass die Skifahrer den Service- und Wartungsfahrzeugen für Pisten und Aufstiegsanlagen die Vorfahrt geben müssen, so als sei der freie Verkehr von Pistenfahrzeugen und Motorschlitten mitten zwischen den Skifahrern etwas völlig Normales oder zumindest nicht auf Ausnahme- und Notsituationen beschränkt. Wird es bei einem Unfall einen Richter geben, der einen Motorschlitten oder ein anderes mechanisches Fahrzeug auf der Piste für ganz normal" hält?

Es bleibt mir nichts anderes übrig, als mich wehmütig an unsere zehn Skifahrerregeln zu erinnern und erneut meiner Hoffnung Ausdruck zu geben, dass so bald wie möglich eine gemeinsame, Nationen übergreifende Lösung gefunden wird, mit der wenige einfache, einheitliche und leicht begreifbare und umsetzbare Regeln für das Skifahren geschaffen werden.

Pordenone – Bormio, 01. Dezember 2006

RA Marco Del Zotto

Skilehrer

studiolegale@delzotto.it